

AGB

1. Allgemeines

Für den Unterricht gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Der/die Schüler/in erklärt, dass er/sie auf die allgemeinen Unterrichtsbedingungen hingewiesen wurde und mit Ihnen in vollem Umfang einverstanden ist. Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann ebenfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden, rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

2. Ferien

Ferien an gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien für allgemeinbildende Schulen fällt der Unterricht aus, ohne dass dies Einfluss auf das vereinbarte Honorar hat. Es gelten die Schulferien des Landes Sachsen. Gelten für den Wohnsitz der Schülerin / des Schülers und den Wohnsitz der Lehrkraft unterschiedliche Ferienregelungen für allgemeinbildende Schulen, so sind letztere maßgeblich. Es wird pauschal von 36 Unterrichtseinheiten im Jahr ausgegangen.

3. Unterrichtsausfall bei Krankheit

Unterrichtstermine können nach vorherigen Absprachen und Kapazitäten des Lehrers verlegt werden. Eine Absage der Unterrichtsstunde durch die SchülerInnen soll 24 Stunden vor dem Termin bei der Lehrkraft erfolgen. Die Stunden, die durch Abwesenheit des SchülerInnen versäumt werden, werden nicht nachgegeben oder erstattet. Die Schülerin / der Schüler verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn sie/er so krank ist, dass für die Lehrkraft eine unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht. Das Unterrichtshonorar bleibt hiervon unberührt. Bei längerer Erkrankung der Schülerin / des Schülers oder der Lehrkraft entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von sechs Wochen. Die Stunden, die durch die Abwesenheit des Lehrers ausfallen, werden nach- bzw. vorgegeben. Die Lehrkraft bietet hierzu bis zu drei Ausweichtermine zur Auswahl an. Sollte der Lehrkraft das Nach- bzw. Vorgeben nicht möglich sein, werden die Stunden finanziell erstattet.

4. Probezeit

Die Probezeit ist 2 Monate ab dem 1. Unterricht. Lehrkraft und Schüler/in haben während der Probezeit ein Kündigungsrecht mit Wochenfrist.

5. Honoraranhebung

Eine Erhöhung des Unterrichtshonorars durch die Lehrkraft ist zulässig; doch hat sie nach billigem Ermessen zu erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vorher schriftlich angekündigt werden.

6. Kündigung

Die Kündigung ist mit einer Frist von 6 Wochen zum 28. Februar und 31. August zulässig. Zu ihrer Wirksamkeit ist die Schriftform erforderlich. Bei Anhebung des Honorars ist eine Kündigungsfrist von 6 Wochen gegeben.

7. Besondere Vereinbarungen
